



KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

Freitag, 27. März 2020

Nr. 19

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) und COVID-19 betroffenen Gebieten zu Absonderung in „häuslicher Quarantäne“ vom 26.03.2020

S. 223



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachdienst Gesundheitsdienste

Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Auskunft erteilt:

Dr. Rolf-Oliver Schwemer

E-Mail-Adresse:

gesundheitschutz@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom

Rendsburg
26.03.2020

Hinweis: Änderungen sind mit fettem und kursivem Schriftbild kenntlich gemacht.

Allgemeinverfügung

des Kreises Rendsburg-Eckernförde

**für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des
Coronavirus (SARS-CoV-2) und COVID-19 betroffenen Gebieten**

zur Absonderung in „häuslicher Quarantäne“

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung mit Wirkung bis zum 19.04.2020 erlassen:

1. Gegenüber Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage, beginnend ab dem Zeitpunkt des Eintritts in den Kreis Rendsburg-Eckernförde durch Überfahren bzw. Überschreiten der Kreisgrenze entweder

in der **Republik Österreich**, der Schweizerische Eidgenossenschaft (**Schweiz**) oder dem **Königreich Spanien**, sofern nicht bereits dadurch abgedeckt,



Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

in einem **Risikogebiet** oder einem **besonders betroffenen Gebiet** entsprechend der **jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI)** oder entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung der obersten Landesgesundheitsbehörde aufgehalten haben,

wird eine **Absonderung für die Dauer von 14 Tagen**, beginnend ab dem Zeitpunkt des Eintritts in den Kreis Rendsburg-Eckernförde durch Überfahren bzw. Überschreiten der Kreisgrenze, in sogenannter häuslicher Quarantäne angeordnet.

Falls sich nach Reiserückkehr Änderungen aufgrund aktualisierter Festlegungen durch das Robert-Koch-Institut (RKI) oder die oberste Landesgesundheitsbehörde ergeben und erst dadurch eine Reiserückkehr aus einem nunmehr als Risikogebiet oder besonders betroffenen Gebiet gegeben ist, tritt anstelle des Zeitpunkts des Eintritts in den Kreis Rendsburg-Eckernförde durch Überfahren bzw. Überschreiten der Kreisgrenze der Zeitpunkt der Veröffentlichung der aktualisierten Festlegungen auf der Homepage des RKI

Es ist den Personen in dieser Zeit untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Fachdienstes Gesundheitsdienste zu verlassen. Ferner ist es den Personen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören.

Für die Zeit der Absonderung unterliegen die Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Danach haben die Personen Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Fachdienst Gesundheitsdienste an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen.

Anordnungen des Fachdienstes Gesundheitsdienste haben die Personen Folge zu leisten. Ferner sind die Personen verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes nach vorheriger Ankündigung zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten und auf Verlangen ihnen über alle den eigenen Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

Bis zum Ende der Absonderung werden die Personen verpflichtet:

- zweimal täglich ihre Körpertemperatur messen;
- täglich ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen führen (für die zurückliegenden Tage, soweit möglich);
- sobald Krankheits-Symptome auftreten, dies unverzüglich über das Bürgertelefon (04331/202-850) oder per Email unter buergertelefon-gesundheitsamt@kreis-rd.de dem Fachdienst Gesundheitsdienste zu melden.

Die auf dem Beiblatt (Anlage 1) beigefügten Hygieneregeln sind verbindlich zu beachten. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Als Aufenthalt gilt nicht die Zwischenlandung, sofern der Transitbereich des Flughafens nicht verlassen wird, auch nicht ein nur kurzzeitiger Kontakt zum Beispiel im Rahmen eines Tankvorgangs, einer üblichen Kaffeepause oder eines Toilettengangs.

2. Die Personen, die von Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung erfasst sind, haben sich **innen einer Stunde nach Eintritt in den Kreis Rendsburg-Eckernförde** durch Überfahren bzw. Überschreiten der Kreisgrenze telefonisch unter 04331 / 202-850 oder per E-Mail unter buergertelefon-gesundheitsamt@kreis-rd.de beim Fachdienst Gesundheitsdienste des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu melden. Betroffene Personen nutzen bitte das Formular zum „Eintritt in den Kreis Rendsburg-Eckernförde durch Überfahren bzw. Überschreiten der Kreisgrenze“

Falls sich nach Reiserückkehr Änderungen aufgrund aktualisierter Festlegungen durch das Robert Koch-Institut (RKI) oder die oberste Landesgesundheitsbehörde ergeben und erst dadurch eine Reiserückkehr aus einem nunmehr als Risikogebiet oder besonders betroffenen Gebiet gegeben ist, tritt anstelle des Zeitpunkt des Eintritts in den Kreis Rendsburg-Eckernförde durch Überfahren bzw. Überschreiten der Kreisgrenze der Zeitpunkt der Veröffentlichung der aktualisierten Festlegungen auf der Homepage des RKI.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis **einschließlich Sonntag, den 19. April 2020**. Eine Verlängerung ist möglich
4. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffern 1 und 2 enthaltenen Anordnungen gemäß § 75 Absatz 1 Nr.1; Absatz 3 IfSG wird hingewiesen.
5. Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.
6. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft.
7. Folgende Allgemeinverfügung wird durch diese Allgemeinverfügung ersetzt:

Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) und COVID-19 betroffenen Gebieten zur Absonderung in „häuslicher Quarantäne“ vom 22.03.2020.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde unter anderem Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von

ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen der Verbreitung und von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Schleswig-Holstein soweit wie möglich sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers im Land stellt – über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus - das einzig wirksam Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Die Bestimmungen dienen dem Schutz vor Einträgen des Erregers. So ist die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit. Für den Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftauchen von Krankheitssymptomen. Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen, insbesondere der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern.

Zu den Internationalen Risikogebieten und besonders betroffene Gebiete in Deutschland:

Internationale Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete in Deutschland sind Gebiete, in denen eine fortgesetzte Übertragung von Mensch zu Mensch ("ongoing community transmission") vermutet werden kann. Um dies festzulegen, verwendet das Robert Koch-Institut verschiedene Kriterien (u.a. Erkrankungshäufigkeit, Dynamik der täglich gemeldeten Fallzahlen, Maßnahmen (z.B. Quarantäne ganzer Städte oder Gebiete), exportierte Fälle in andere Länder/Regionen). Die Situation wird jeden Tag neu bewertet, bei Bedarf werden die Risikogebiete angepasst.

Internationale Risikogebiete zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfügung sind:

Ägypten: ganzes Land

Frankreich: Region Grand Est (diese Region enthält Elsass, Lothringen und Champagne-Ardenne)

Iran: ganzes Land

Italien: ganzes Land

Österreich: Bundesland Tirol

Schweiz: Kantone Tessin, Waadt und Genf

Spanien: Madrid, Navarra, La Rioja und País Vasco

Südkorea: Daegue und Provinz Gyeongsangbuk-do (Nord-Gyeongsang)

USA: Bundesstaaten Kalifornien, Washington und New York

Besonders betroffene Gebiete in Deutschland zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfügung sind:

Landkreis Heinsberg (Nordrhein-Westfalen)

Besonders betroffene Gebiete nach dieser Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfügung sind:

Republik Österreich

Schweizerische Eidgenossenschaft (**Schweiz**)

Königreich Spanien

Das Robert-Koch-Institut hat neben Madrid nun weitere Regionen Spaniens zu Risikogebieten erklärt. Aufgrund der hohen Todesfallzahlen in Spanien muss davon ausgegangen werden, dass die Dunkelziffer der Personen, die sich mit dem Coronavirus infiziert haben, erheblich ist. Wegen der in Spanien nun angeordneten Schließung der Campingplätze ist zudem zu erwarten, dass nun in vermehrtem Maße deutsche Urlauber, die sich auf spanischen Campingplätzen aufgehalten haben, nach Deutschland zurückkehren. Zum Schutz vor einer weiteren und noch dynamischeren Verbreitung des Erregers ist daher die häusliche Isolation der Spanien Rückkehrer erforderlich.

Falls sich nach Reiserückkehr Änderungen zu den Risikogebieten ergeben und ein Reiserückkehrer nunmehr aus einem Gebiet kommt, dass als Risikogebiet oder besonders betroffenen Gebiet eingestuft ist, tritt anstelle des Zeitpunkt des Eintritts in den Kreis Rendsburg-Eckernförde der Zeitpunkt der aktualisierten Festlegungen auf der Homepage des RKI.

Rechtsgrundlage für die Beobachtung ist § 29 Infektionsschutzgesetz. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht.

Diese Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft.

Sie ist bis einschließlich 19. April 2020 befristet.

Die in Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Die Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Gesundheitsdienste, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig gestellt werden.



Dr. Rolf-Oliver Schwemer

Landrat



Infektionen vorbeugen:

Die 10 wichtigsten Hygienetipps

Im Alltag begegnen wir vielen Erregern wie Viren und Bakterien. Einfache Hygienemaßnahmen tragen dazu bei, sich und andere vor ansteckenden Infektionskrankheiten zu schützen.

1. Regelmäßig Hände waschen

- ▶ wenn Sie nach Hause kommen,
- ▶ vor und während der Zubereitung von Speisen,
- ▶ vor den Mahlzeiten,
- ▶ nach dem Besuch der Toilette,
- ▶ nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen,
- ▶ vor und nach dem Kontakt mit Erkrankten,
- ▶ nach dem Kontakt mit Tieren.



3. Hände aus dem Gesicht fernhalten

- ▶ Fassen Sie mit ungewaschenen Händen nicht an Mund, Augen oder Nase.



5. Im Krankheitsfall Abstand halten

- ▶ Kurieren Sie sich zu Hause aus.
- ▶ Verzichten Sie auf enge Körperkontakte, solange Sie ansteckend sind.
- ▶ Halten Sie sich in einem separaten Raum auf und benutzen Sie wenn möglich eine getrennte Toilette.
- ▶ Benutzen Sie Essgeschirr oder Handtücher nicht mit anderen gemeinsam.



2. Hände gründlich waschen

- ▶ Hände unter fließendes Wasser halten,
- ▶ von allen Seiten mit Seife einreiben,
- ▶ dabei 20 bis 30 Sekunden Zeit lassen,
- ▶ unter fließendem Wasser abwaschen,
- ▶ mit einem sauberen Tuch trocknen.

4. Richtig husten und niesen

- ▶ Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand von anderen und drehen sich weg.
- ▶ Benutzen Sie ein Taschentuch oder halten die Armbeuge vor Mund und Nase.

6. Wunden schützen

- ▶ Decken Sie Wunden mit einem Pflaster oder Verband ab.

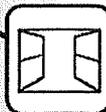
7. Auf ein sauberes Zuhause achten

- ▶ Reinigen Sie insbesondere Küche und Bad regelmäßig mit üblichen Haushaltsreinigern.
- ▶ Lassen Sie Putzlappen nach Gebrauch gut trocknen und wechseln sie häufig aus.



9. Geschirr und Wäsche heiß waschen

- ▶ Reinigen Sie Ess- und Küchenutensilien mit warmem Wasser und Spülmittel oder in der Spülmaschine.
- ▶ Waschen Sie Spüllappen und Putztücher sowie Handtücher, Waschlappen, Bettwäsche und Unterwäsche bei mindestens 60 °C.



8. Lebensmittel hygienisch behandeln

- ▶ Bewahren Sie empfindliche Nahrungsmittel stets gut gekühlt auf.
- ▶ Vermeiden Sie den Kontakt von rohen Tierprodukten mit roh verzehrten Lebensmitteln.
- ▶ Erhitzen Sie Fleisch auf mindestens 70 °C.
- ▶ Waschen Sie Gemüse und Obst gründlich.

10. Regelmäßig lüften

- ▶ Lüften Sie geschlossene Räume mehrmals täglich für einige Minuten.